

# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2013

Ausgabetag: 5. August 2013

Nummer 11

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve, von Rheinstrom-km 845,1 bis 846,7 (Grieth bis Hof „Knollenkamp“) hier: Anhörung
2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzeläer in Kalkar-Appeldorn -
5. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 45. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

- 1. Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve, von Rheinstrom-km 845,1 bis 846,7 (Grieth bis Hof „Knollenkamp“)**  
**hier: Anhörung**

Der Deichverband Xanten-Kleve hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 845,1 und 846,7 gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 15.08.2013 bis 16.09.2013 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315,**

während der allgemeinen Dienststunden **zu jedermanns Einsicht aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 30.09.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.12 - Knollenkamp** -) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;

- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 17.07.2013  
**Bezirksregierung Düsseldorf**  
 - 54.04.01.12 -  
**Im Auftrag**  
**gez. Sindram**

Die Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Vorhabens „Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve, von Rheinstrom-km 845,1 bis 846,7 (Grieth bis Hof ‚Knollenkamp‘)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 26. Juli 2013

*Gerhard Fonck*  
 Bürgermeister

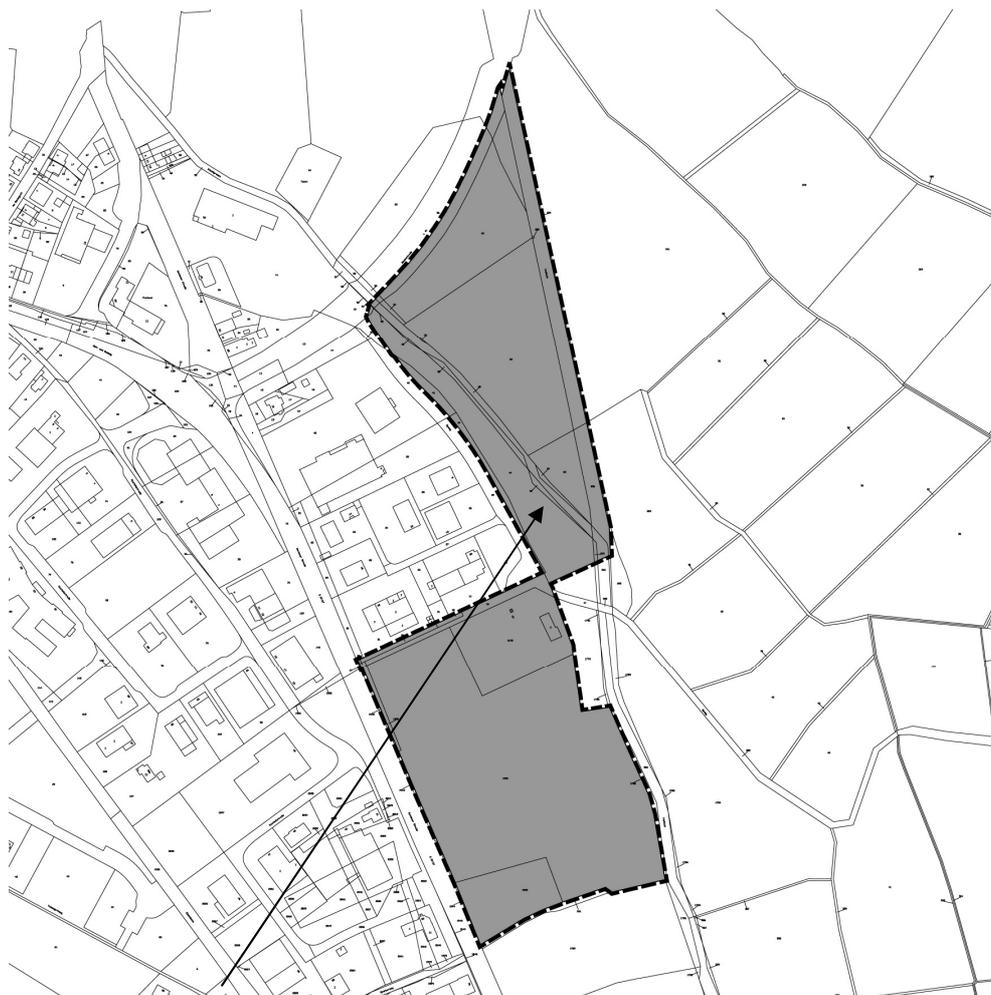
**2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Kalkar-Ost - beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft sowie der technischen Infrastrukturbedürfnisse und die Neudarstellung eines Landschaftsschutzgebietes.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Altkalkar, Flur 6, die Flurstücke 1672, 1950 bis 1952 und in der Gemarkung Kalkar, Flur 2, die Flurstücke 252 (ganz), 255, 256, 261, 270, 339 (alle teilweise) sowie in der Gemarkung Kalkar, Flur 16, die Flurstücke 34 bis 38 (alle ganz), 40,41,45,46, 48 bis 52, 53 bis 56 (alle teilweise) und 60 bis 63 (alle ganz).

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Aufstellungsbereich

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 15. August 2013 bis 16. September 2013 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf
- Schutzgebietsverordnung vom 04.12.1969
- Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
- Versickerungsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
- Bewertung der biotischen und abiotischen Faktoren als Bestandteil der Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 26. Juli 2013

Gerhard Fonck  
Bürgermeister

### 3. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost - beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Gewerbegebietes innerhalb der Flurstücke 1672 und 1950, 1951 und 1952, alle Flur 6, Gemarkung Altkalkar sowie der Flurstücke 34 bis 38, alle Flur 16, Gemarkung Kalkar.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Aufstellungsbereich

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 15. August 2013 bis 16. September 2013 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf
- Schutzgebietsverordnung vom 04.12.1969
- Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
- Versickerungsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost -
- Bewertung der biotischen und abiotischen Faktoren als Bestandteil der Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 26. Juli 2013

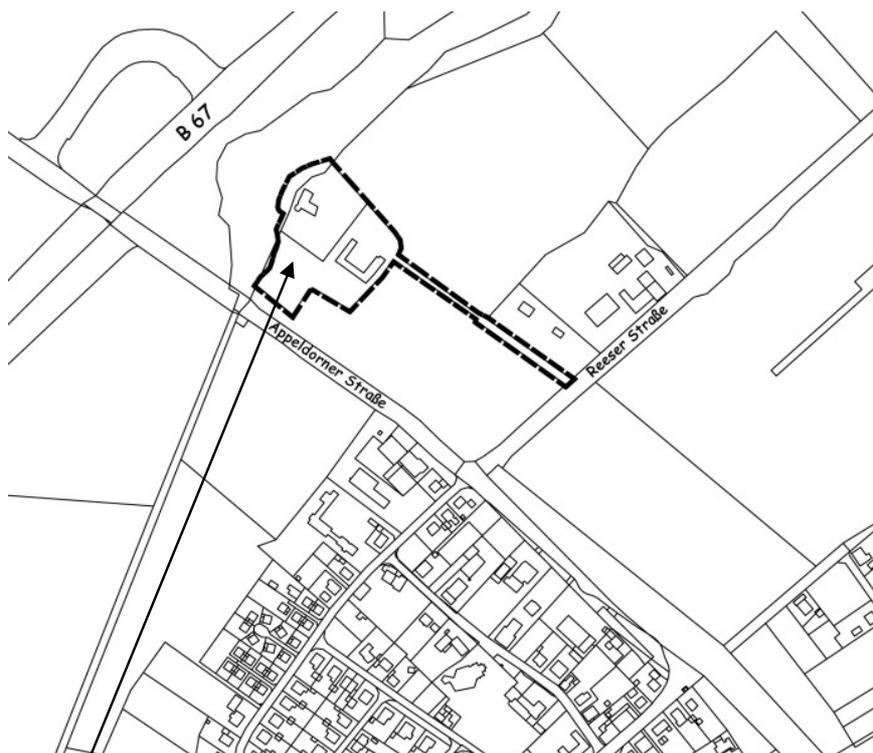
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung der zurzeit gültigen Flächendarstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ mit den überlagernden Darstellungen „Naturschutzgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet“ bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Verkehrsfläche, einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Hotel und Kulturzentrum“, einer Wasserfläche sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Aufstellungsbereich

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 15. August 2013 bis 16. September 2013 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf
- Schutzgebietsverordnung vom 04.12.1969
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Boetzelaerer Meer“ vom 14.07.2005
- Artenschutzprüfung - Stufe I (Vorprüfung)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 26. Juli 2013

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**5. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 45. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - beschlossen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Nachverdichtung des Baugebietes Wissel durch Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ für das Grundstück Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück 922.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



**ÄNDERUNGSBEREICH**

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 15. August 2013 bis 16. September 2013 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 26. Juli 2013

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister